

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. MAI 2014**

**Text: René HOFFMANN**

Der Stadtrat genehmigte die Einrichtung eines zusätzlichen reservierten Parkplatzes für Personen mit einer Behinderung vor dem mittleren Eingang zum Stadtpark.

Eine zusätzliche Straßenlampe wird am Fußgängerüberweg vor dem Eingang der St. Joseph Klinik in der Klosterstraße angebracht. Die Kosten belaufen sich auf 2.407,16 €

Die Erweiterung des öffentlichen Straßenbeleuchtungsnetzes am Parkplatz bei der Jugendherberge wurde ebenfalls genehmigt. Es wird eine zusätzliche Lampe angebracht um den Eingangsbereich und den Parkplatz in der Nacht sicherer zu gestalten. Die Kosten belaufen sich auf 4.110,90 €.

Im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt Recht genehmigte der Rat Zusatzarbeiten infolge der Ausweitung der Baustelle durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie. Die Erneuerung der Straße „Zur Kaiserbaracke“ wird um 150 Meter verlängert. Dadurch wird der Ausbau der Bürgersteige zu Lasten der Gemeinde fallen. Die Kostenschätzung hierfür beläuft sich auf 23.455,91 €.

Die kommunalen Raumordnungspläne „Pulverstraße“ und „Ascheider Wall“ wurden provisorisch angenommen.

Der definitive Verkauf eines Teilstückes von 316 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum in Recht wurde an 0,50 €/m<sup>2</sup> für insgesamt 158,00 € genehmigt.

Auch der Geländetausch mit Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Recht am alten „Backhaus“ wurde genehmigt. Die Gemeinde zahlt nach einem Tausch der Zivilpartei 1.032,08 €, um die für die Gemeinde wichtigen Teilstücke ins öffentliche Eigentum zu übertragen.

Der Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum an Frau Karin und Frau Dorothea MESSERICH in Sankt Vith, Hünninger Weg wurde wie folgt genehmigt: Frau Karin MESSERICH erhält eine Fläche von 194 m<sup>2</sup> an 35,00 €/m<sup>2</sup> für 6.790,00 € und Frau Dorothea MESSERICH erhält 178 m<sup>2</sup> an 35,00 €/m<sup>2</sup> für 6.230,00 €.

Der Erwerb einer Parzelle von 13.434 m<sup>2</sup> in der Industriezone II in Sankt Vith von der Gesellschaft Jakob HANF und Sohn für 280.000,00 € wurde vom Rat genehmigt. Dieser Ankauf ermöglicht dem Bauhof die Vergrößerung ihres Außenlagers. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einen Teil an einen andern Dienstleister weiter zu verkaufen.

Durch den vorher beschlossenen Ankauf kann die Gemeinde der Familie WEIGERT-WEIBEL eine Parzelle von 2000 m<sup>2</sup> an 50,00 €/m<sup>2</sup> verkaufen. Diese Fläche ist ein Teil des Außenlagers des Bauhofes, den Familie WEIGERT dringend zur Erweiterung ihres Betriebes benötigt.

In Breitfeld tauscht die Gemeinde Gelände ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes. Der Tausch wird dahingehend durchgeführt, dass die Ist-Situation in Zukunft auch den Eigentumsverhältnissen entspricht.

Der Rat genehmigte die Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 18. April 2013 zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung. Die Gehaltstabellen des Generaldirektors und des Finanzdirektors werden im Artikel 21 Paragraph 1 des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade hinzugefügt.

Der Rat genehmigte die Besetzung einer Stelle im Feuerwehrdienst als freiwilliger Unterleutnant durch Anwerbung.

Der Mietvertrag der Gemeinde mit der Kulturhaus Recht VoG wurde bis zum 30. September 2021 verlängert.

Ein Funktionszuschuss in Höhe von 9.250,00 € an diearsVitha Kulturforum VoG wurde einstimmig genehmigt.

Der Beitrag der Stadt an die SPI in Höhe von 10.708,00 € wurde ebenfalls genehmigt.

Der Rat gab ein Gutachten für die Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2013.

Einstimmig genehmigte der Stadtrat den Jahresbericht und die Rechnungsablage 2013 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Im Allgemeinen ist zu bemerken, dass vor allem die Kosten für Senioren jährlich steigen. Die Zahl der älteren Senioren hat sich in den letzten Jahren enorm erhöht.

Die erste Haushaltsabänderung der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2014 wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Es ist eine Erhöhung der Einnahmen um 1,5 Millionen € festzustellen. Auf der andern Seite werden zusätzliche Ausgaben von rund 1,1 Millionen € für die Ortsdurchfahrt Recht ohne Arleihen aufzunehmen, finanziert werden können.

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. MAI 2014**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON und Frau PAASCH-KREINS, Ratsmitglieder. Es fehlte entschuldigt Herr KARTHÄUSER und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Frau OLY,

Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

#### Mitteilungen des Gemeindegremiums:

Das Schreiben der Zelle für die Kontrolle der Mandate vom 23. Mai 2014 bezüglich Angabe der Mandate und der Entlohnung. Erklärung 2014 bezüglich der 2013 ausgeführten Mandate wurde dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

#### I. Polizeiverordnung

##### 1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsordnung. Einrichtung von reservierten Parkplätzen für Personen mit eingeschränkter Mobilität innerhalb des Stadtgebietes von Sankt Vith. Vervollständigung des Stadtratsbeschlusses vom 22.10.2009 – Einrichtung eines reservierten Parkplatzes für Behinderte vor dem mittleren Eingang zum Stadtpark.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass eine zugänglich gestaltete Infrastruktur die Voraussetzung für die Integration und die Chancengleichheit behinderter Menschen in der Gesellschaft darstellt;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Den Stadtratsbeschluss vom 22. Oktober 2009 wie folgt zu vervollständigen:

Auf folgenden öffentlichen Parkplätzen innerhalb des Stadtgebiets sind Parkstände für Personen mit eingeschränkter Mobilität zu reservieren:

- „Am Viehmarkt“, mittlere Parkreihe (2 Standplätze);
- „Am Amtsgericht“, Hauptstraße, vor Haus Nr. 89 (1 Standplatz);
- „Rathaus“, Parkreihe ab Zufahrt Büchelstraße (1 Standplatz);
- „Rathaus“, Am Seiteneingang des Rathauses (1 Standplatz);
- „Kirche“, Seiteneingang Pfarrkirche / Kirchstraße (1 Standplatz);
- Totenkapelle, links vom Haupteingang (1 Standplatz);
- „Windmühlenplatz“, Eingang Städtische Volksschule (1 Standplatz);
- Pulverstraße, links vom mittleren Eingang zum Stadtpark.

Artikel 2: Diese Maßnahme wird mittels der vorgeschriebenen Fahrbahnmarkierungen und Straßenverkehrszeichen des Typs E9a mit dem Zusatz „Behinderte“ materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden an das Polizeigericht und an das Gericht Erster Instanz in Eupen, an die lokale Polizei / Dienststelle Sankt Vith, an die Busgesellschaft TEC Lüttich-Verviers und an die Notdienste zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des K.L.D.D. veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des K.L.D.D.).

#### II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

##### 2. Öffentliche Beleuchtung. Anbringen einer zusätzlichen Straßenlampe am Fußgängerüberweg vor dem Eingang der St. Joseph Klinik in der Klosterstraße in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 2.407,16 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsanpassung 2014 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Öffentliche Beleuchtung. Anbringen einer zusätzlichen Straßenlampe am Fußgängerüberweg vor dem Eingang der St. Joseph Klinik in der Klosterstraße in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 2.407,16 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

### 3. Erweiterung des öffentlichen Straßenbeleuchtungsnetzes. Anbringen zusätzlicher Straßenlampen auf dem Parkplatz der Jugendherberge in Sankt Vith, Rodter Straße. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 4.110,90 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können (Variante "B" gemäß Schreiben vom 25. April 2014);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsanpassung 2014 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erweiterung des öffentlichen Straßenbeleuchtungsnetzes. Anbringen einer zusätzlichen Straßenlampe auf dem Parkplatz der Jugendherberge in Sankt Vith, Rodter Straße.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 4.110,90 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

### 4. Erneuerung der Ortsdurchfahrt Recht. Zusatzarbeiten infolge der Ausweitung der Baustelle durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie (Verlängerung des Straßenausbaus um 150 m Richtung „Zur Kaiserbaracke“). Genehmigung der Kostenschätzung für die Arbeiten zu Lasten der Stadt. Genehmigung des Projektes und der Auftragsbedingungen.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 2., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 29. September 2011 mit dem das Gesamtprojekt "Modernisierung der Ortsdurchfahrt Recht" genehmigt wurde;

Auf Grund dessen, dass der Öffentliche Dienst der Wallonie, Straßendirektion Verviers, eine Erweiterung des ursprünglichen Projektes zur Erneuerung der Ortsdurchfahrt Recht vorsieht (weiterer Ausbau der Straße "Zur Kaiserbaracke" um ca. 150 Meter);

In Anbetracht dessen, dass es demzufolge angemessen erscheint, ebenfalls den Ausbau der Bürgersteige längs dieses Abschnitts vorzusehen (Arbeiten zu Lasten der Stadt);

Auf Grund der vorliegenden Schätzung in Höhe von 23.455,91 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsanpassung 2014 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Ortsdurchfahrt Recht. Zusatzarbeiten infolge der Ausweitung der Baustelle durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie (Verlängerung des Straßenausbaus um 150 Meter Richtung "Zur Kaiserbaracke"). Ausbau der Bürgersteige längs dieses Abschnitts (Arbeiten zu Lasten der Stadt).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 23.455,91 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben, gemäß Artikel 26, § 1, 2., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft des Gesamtprojektes "Modernisierung der Ortsdurchfahrt Recht" vorgesehen sind.

### III. Immobilienangelegenheiten

#### 5. Provisorische Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Pulverstraße“.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 20.08.2010 über die Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes „Pulverstraße“ in Sankt Vith;

Auf Grund der Versammlungen des Begleitausschusses;

In Anbetracht, dass die Unterlagen entsprechend den Bemerkungen der Beauftragten Beamtin angepasst wurden;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der kommunale Raumordnungsplan „Pulverstraße“ wird provisorisch angenommen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Veröffentlichungsprozedur zu beauftragen.

#### 6. Provisorische Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Ascheider Wall“.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 20.08.2010 über die Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes „Ascheider Wall“ in Sankt Vith;

Auf Grund der Versammlungen des Begleitausschusses;

In Anbetracht, dass die Unterlagen entsprechend den Bemerkungen der Beauftragten Beamtin angepasst wurden;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der kommunale Raumordnungsplan „Ascheider Wall“ wird provisorisch angenommen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Veröffentlichungsprozedur zu beauftragen.

#### 7. Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, katastriert Gemarkung 6, Flur D, zwischen den Parzellen Nr. 136 und Nr. 137, gelegen in Recht, an Herrn Manuel REUSCH: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Manuel REUSCH, wohnhaft Weiherstraße, Recht, 13, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, katastriert Gemarkung 6, Flur D, zwischen den Parzellen Nr. 136, Nr. 137 und Nr. 138;

Aufgrund des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.03.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des laut Stadtratsbeschluss vom 26. März 2014 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierten Trennstückes, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 136, Nr. 137 und Nr. 138, katastriert Gemarkung 6, Flur D, mit einer Fläche von 316 m<sup>2</sup>, so wie es auf beiliegendem Katasterplanauszug in gelber Farbe eingezeichnet ist, an Herrn Manuel REUSCH, wohnhaft Weiherstraße, Recht, 13, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 0,50 €/m<sup>2</sup> definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Manuel REUSCH an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 316 m<sup>2</sup> x 0,50 €/m<sup>2</sup> = 158,00 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, Herrn Manuel REUSCH, sind.

#### 8. Geländetausch mit Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Recht zwischen Herrn Pierre LEGROS und der Gemeinde Sankt Vith: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass das Backhaus (Gebäude) in Recht teilweise unmittelbar an Gelände des Herrn Pierre LEGROS, wohnhaft in Borgoumont, 43, 4987 Stoumont, grenzt und es im Interesse der Gemeinde liegt, Eigentümer des Berings zu werden;

Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen des Bauantrages des Herrn LEGROS aufgefallen ist, dass er Gemeindegüter eingepflanzt hat;

Aufgrund des beiliegenden Detailplanes;

Aufgrund dessen, dass Herr LEGROS das Gelände am 23.01.2014 zum Preis von 54,32 €/m<sup>2</sup> erworben hat;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn Pierre LEGROS vom 07.05.2014;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Teilstück „Fläche 2“ mit einer Fläche von 29 m<sup>2</sup>, gelegen vor der Parzelle Nr. 172 P, katastriert Gemarkung 6, Flur L, so wie es auf dem beiliegendem Detailplan in rosa eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch mit Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück „Fläche 2“ mit einer Fläche von 29 m<sup>2</sup>, gelegen vor der Parzelle Nr. 172 P, katastriert Gemarkung 6, Flur L, so wie es auf dem beiliegendem Detailplan in rosa eingezeichnet ist, an Herrn Pierre LEGROS, wohnhaft in Borgoumont, 43, 4987 Stoumont, ab.
- Im Gegenzug erhält die Gemeinde von Herrn Pierre LEGROS die „Fläche 1“, Teilstück aus der Parzelle Nr. 172 P, katastriert Gemarkung 6, Flur L, mit einer Fläche von 48 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem beiliegendem Detailplan in blau eingezeichnet ist.

Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 1.032,08 € (Los 1 – Los 2; 2.607,36€ - 1.575,28 € = 1.032,08 €) durch die Gemeinde Sankt Vith an Herrn Pierre LEGROS, wobei der Preis für das Gelände 54,32 €/m<sup>2</sup> beträgt.

Artikel 3: Die Teilstücke „Fläche 3“ und „Fläche 4“ in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 5: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

#### 9. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum an Frau Karin und Frau Dorothea MESSERICH in Sankt Vith, Hünninger Weg: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Frauen Karin und Dorothea MESSERICH auf Erwerb von Gemeindegelände aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Sankt Vith, Hünninger Weg, zwischen den Parzellen Nr. 30 E und Nr. 31 E, katastriert Gemarkung 1, Flur F;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 6. Juni 2013, laut welchem der Wert des Geländes laut Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichem Charakter gelegen 35,00 €/m<sup>2</sup> beträgt;

In Anbetracht des Kaufversprechens der Frau Dorothea MESSERICH, wohnhaft Rodter Straße, 43/B, 4780 Sankt Vith, vom 07.05.2014;

In Anbetracht des Kaufversprechens der Frau Karin MESSERICH, wohnhaft in Breitfeld, 17, 4780 Sankt Vith, vom 07.05.2014;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 29.04.2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Teilstück 3, das Teilstück 4 und das Teilstück 5, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 30 E und Nr. 31 E, katastriert Gemarkung 1, Flur F, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 29.04.2014 in grün (Teilstück 3), in gelb (Teilstück 4) und in rot (Teilstück 5) eingetragen sind, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf folgender Teilstücke, beziehungsweise Parzelle, laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 29.04.2014 an Frau Karin MESSERICH, wohnhaft in Breitfeld, 17, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 35,00 €/m<sup>2</sup> im Prinzip zuzustimmen

- das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück 3, mit einer vermessenen Fläche von 108 m<sup>2</sup>;
- das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück 4, mit einer vermessenen Fläche von 43 m<sup>2</sup>;
- die Parzelle Nr. 31/02, katastriert Gemarkung 1, Flur F, mit einer vermessenen Fläche von 43 m<sup>2</sup>.

Es ergibt sich folgender, durch Frau Karin MESSERICH an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 194 m<sup>2</sup> x 35,00 €/m<sup>2</sup> = 6.790,00 €.

Artikel 3: Dem Verkauf des laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierten Teilstückes 5, mit einer vermessenen Fläche von 178 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 29.04.2014 in roter Farbe eingezeichnet ist, an Frau Dorothea MESSERICH, wohnhaft Rodter Straße, 43/B, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 35,00 €/m<sup>2</sup> im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch Frau Dorothea MESSERICH an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 178 m<sup>2</sup> x 35,00 €/m<sup>2</sup> = 6.230,00 €.

Artikel 4: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberinnen, Frau Karin und Dorothea MESSERICH, sind.

Artikel 5: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

#### 10. Erwerb der Parzelle Nr. 169 S2, katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen in der Industriezone II in Sankt Vith, von der Gesellschaft Jakob HANF und Sohn.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Verkaufsangebotes der Gesellschaft Jakob HANF und Sohn, mit Geschäftssitz in 4780 Sankt Vith, Wiesenbachstraße, 12, bezüglich der Parzelle Nr. 169 S2, katastriert Gemarkung 1, Flur F;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Gelände direkt an das Gemeindegelände (Außenlager des Bauhofes) grenzt und somit ein interessantes Kaufobjekt für die Gemeinde darstellt;

In Erwägung dessen, dass der Eigentümer sich bereit erklärt hat, das Gelände binnen sechs Monate zu räumen;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei besagtem Gelände um einen Holzlagerplatz (ohne Imprägnieranlage oder ähnliches) handelt, wo keinerlei Altlasten oder Bodenverunreinigungen vorhanden sind;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei dem Kaufpreis um einen Vorzugspreis handelt, wenn man den Preis mit dem aktuellen Verkaufspreis der SPI vergleicht;

In der Erwägung, dass die Gemeinde dem Kaufinteresse des Herrn WEIGERT, der seit Jahren schon sein Schrottlager erweitern möchte durch diesen Erwerb entgegenkommen könnte, indem die Gemeinde ihm das jetzige Gelände der Gemeinde (Bauhof) teilweise verkauft und das Außenlager des Bauhofes auf das Gelände der Gesellschaft HANF verlegt werden würde und bei Bedarf ausgedehnt werden könnte;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

In Anbetracht des Kaufversprechens der Gesellschaft Jakob HANF und Sohn vom 29.04.2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 19.05.2014;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Parzelle Nr. 169 S2, katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen in Sankt Vith in der Industriezone II, Eigentum der Gesellschaft Jakob HANF und Sohn, mit Geschäftssitz in 4780 Sankt Vith, Wiesenbachstraße, 12, zum Zweck des öffentlichen Nutzens und zum Kaufpreis von 280.000,00 € zu erwerben. Die Fläche der Parzelle Nr. 169 S2 beläuft sich laut Katastermutterrolle auf 13.434 m<sup>2</sup>.

Artikel 2: Dass das Gelände (Parzelle Nr. 169 S2) binnen einer Frist von 6 (sechs) Monaten ab Datum des heutigen Beschlusses durch die Gesellschaft Jakob HANF und Sohn geräumt und von jeglichen eventuellen Altlasten befreit werden muss.

Artikel 3: Dass alle mit diesem Kauf verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 4: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Beurkundung zu beauftragen.

11. Verkauf von Gelände aus den Parzellen Nr. 169 X2 und Nr. 169 F2, katastriert Gemarkung 5, Flur F, gelegen in der Industriezone II in Sankt Vith, an die Eheleute WEIGERT-WEIBEL: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des seit langem bekundeten Kaufinteresses der Eheleute WEIGERT-WEIBEL, wohnhaft John-Cockerill-Straße, 21, 4780 Sankt Vith, die ihr Schrottlager in der Industriezone erweitern möchten;

In Anbetracht dessen, dass es für Sankt Vith und Umgebung interessant ist, ein Schrottlager in nächster Nähe zu haben;

In Anbetracht dessen, dass es wirtschaftlich interessant ist, wenn sich ein Betrieb in der Industriezone ausdehnen möchte;

In Anbetracht der beiliegenden Skizze;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus den Parzellen Nr. 169 X2 und Nr. 169 F5, katastriert Gemarkung 1, Flur F, in der Industriezone II in Sankt Vith, so wie es auf beiliegender Skizze in gelber Farbe schraffiert ist, mit einer Fläche von zirka 2000 m<sup>2</sup> zum Preis von 50,00 €/m<sup>2</sup> an die Eheleute Jan-Marie und Marie Michelle WEIGERT-WEIBEL, wohnhaft John-Cockerill-Straße, 21, 4780 Sankt Vith, im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Den Eheleuten WEIGERT-WEIBEL, beziehungsweise gegebenenfalls deren Rechtsnachfolger bei einer eventuellen Betriebsübergabe, ein Vorverkaufsrecht für die Dauer von fünf Jahren, beginnend bei Vertragsunterzeichnung und endend am 31.12.2019 für das Teilstück, so wie es auf beiliegendem Katasterplanauszug in roter Farbe umrandet ist, Teilstück der Parzelle Nr. 169 F5, katastriert Gemarkung 1, Flur F, zu gewähren.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, der Eheleute WEIGERT-WEIBEL, sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

12. Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Breitfeld zwischen Herrn Günther GANGOLF und der Gemeinde Sankt Vith und Regulierung GANGOLF-BÜX/Gemeinde Sankt Vith: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Tausch, beziehungsweise Übertragung von Gelände, um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplans des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 04.04.2014;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

In Anbetracht der vorliegenden Einverständniserklärung der Eheleute Emma und Ernst GANGOLF-BÜX, wohnhaft in Breitfeld, 30, 4780 Sankt Vith, vom 12.03.2014;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn Günther GANGOLF, wohnhaft in Breitfeld, 31, 4783 Sankt Vith, vom 09.05.2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Wegeabsplass mit einer vermessenen Fläche von 25 m<sup>2</sup>, gelegen vor der Parzelle Nr. 136 K, katastriert Gemarkung 4, Flur G, so wie er auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 04.04.2014 in rot eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch, laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 04.04.2014, ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück „Wegeabsplass“ mit einer Fläche von 25 m<sup>2</sup>, gelegen vor der Parzelle Nr. 136 K, katastriert Gemarkung 4, Flur G, so wie es auf dem beiliegendem Vermessungsplan in rot eingezeichnet ist, sowie das „Teilstück 2“, Teilstück aus der Parzelle Nr. 136/02, katastriert Gemarkung 4, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 426 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem beiliegendem Vermessungsplan in grün eingezeichnet ist, an Herrn Günther GANGOLF, wohnhaft in Breitfeld, 31, 4783 Sankt Vith, ab.
- Im Gegenzug erhält die Gemeinde von Herrn Günther GANGOLF die Parzelle Nr. 136 H, katastriert Gemarkung 4, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 212 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem beiliegendem Vermessungsplan in rosa eingezeichnet ist, sowie das „Teilstück 1“ aus der Parzelle Nr. 136 K, katastriert Gemarkung 4, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 98 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem beiliegendem Vermessungsplan in blau eingezeichnet ist.

Artikel 3: Das „Teilstück 1“ (aus der Parzelle Nr. 136 K, katastriert Gemarkung 4, Flur G), das „Teilstück 3“ (aus der Parzelle Nr. 136/02, katastriert Gemarkung 4, Flur G), und die Parzelle Nr. 136 H, katastriert Gemarkung 4, Flur G, in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Den Eheleuten Emma und Ernst GANGOLF-BÜX, wohnhaft in Breitfeld, 30, 4783 Sankt Vith, ein Teilstück der Gemeindeparzelle Nr. 136/02, katastriert Gemarkung 4, Flur G, mit einer Fläche von 1514 m<sup>2</sup>, so wie es auf beiliegendem Plan in gelber Farbe eingezeichnet ist, zum symbolischen Euro zu übertragen.

Artikel 5: Dass, falls der bestehende Weg entlang der Parzelle Nr. 136 C und Nr. 136 K, katastriert Gemarkung 4, Flur G, eines Tages breiter gemacht werden sollte, das benötigte Gelände in diesem Fall von der anderen Seite, d.h. von der östlichen Seite der Straße und nicht von Seite des Anwesens Günther GANGOLF, genommen werden wird.

Artikel 6: Dass die Kosten des Vermessungsplanes, sowie für das Setzen der Grenzsteine, zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 7: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee zum Teil (1/3) von der Gemeinde Sankt Vith, teils (1/3) von Herrn Günther GANGOLF und teils (1/3) von den Eheleuten GANGOLF-BÜX getragen werden.

Artikel 8: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

#### IV. Verschiedenes

##### 13. Generalversammlungen der Interkommunalen. Stellungnahme.

###### A. VIVIAS – Interkommunale Eifel – Erste Generalversammlung am 23. Juni 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur ersten Generalversammlung am Montag, dem 23. Juni 2014 um 20:00 Uhr im Versammlungsraum (Keller) des Seniorenheimes St. Elisabeth, Klosterstraße, 9/B in 4780 Sankt Vith;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ersten Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: mit 19 Enthaltungen

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der ersten Generalversammlung vom 23. Juni 2014 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der zweiten Generalversammlung 2013 vom 16.12.2013

2. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2013

3. Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2013

4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2013

5. Entlastung des Verwaltungsrates

6. Entlastung des Kommissar-Revisors.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Alexandra KNAUF und Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2014 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

###### B. Interkommunale AIDE – Ordentliche Generalversammlung am 16. Juni 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, den 16. Juni 2014 um 17:30 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4680 Oupeye;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS, weil er nicht in dem Gremium vertreten ist und somit seine Meinung dort nicht kundtun kann)

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2014 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Tobias HALMES und Frau Nathalie KESSELER-HEINEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2014 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

###### C. Interkommunale FINOST – Ordentliche Generalversammlung am 26. Juni 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, den 26. Juni 2014 um 18:00 Uhr, Vervierser Straße, 64-68 in Eupen, Sitz ORES OST;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS, weil er nicht in dem Gremium vertreten ist und somit seine Meinung dort nicht kundtun kann)

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 26. Juni 2014 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

1. Bericht des Verwaltungsrates
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2013, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte und des Mitgliedes des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2013.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Frau Alexandra KNAUF und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2014 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

#### D. Interkommunale SPI – Ordentliche und Außerordentliche Hauptversammlung am 23. Juni 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlung am Montag, den 23. Juni 2014 um 17:30 Uhr und 18:00 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung, Place Notger, 2 in 4000 Lüttich;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

1. Billigung (Anhang 1):
  - des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2013, Zuschlagsempfängerliste inklusive
  - des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates
  - des Berichts des Kommissars
2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
3. Entlastung des Kommissars
4. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2, gegebenenfalls);

Aufgrund der Tagesordnung der Außerordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

1. Satzungsänderungen (Anhang 3);

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS, weil er nicht in dem Gremium vertreten ist und somit seine Meinung dort nicht kundtun kann)

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlung der SPI in der ihm vorgelegten Fassung zu billigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Klaus WEISHAUF und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Hauptversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2014 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

#### E. Interkommunale ORES Assets – Generalversammlung am 26. Juni 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale ORES Assets;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Donnerstag, den 26. Juni 2014 um 10:30 Uhr in den Räumen des Namur Expo, Avenue Sergent Vriethoff, 2 in 5000 Namur;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr HANNEN, mit der Begründung, dass er sich auch schon bei Beitritt zu der neuen Interkommunalen enthalten hat und Herr BERENS, weil er nicht in diesem Gremium vertreten ist)

Artikel 1: Alle Punkte der nachstehenden Tagesordnung der Generalversammlung vom 26. Juni 2014 der Interkommunale ORES Assets zu genehmigen.

1. Vorstellung der Jahresabrechnung per 31. Dezember 2013;
2. Vorstellung der Berichte des Wirtschaftsprüfers und des Kollegiums der Kommissare;
3. Genehmigung der Jahresabrechnung per 31. Dezember 2013 und der Ergebnisverwendung;
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2013;
5. Entlastung der Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2013;
6. Verwaltungs- und Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2013;
7. Anpassung der Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter;
8. Vergütung der Mandate bei ORES Assets;
9. Statutarische Ernennungen.



Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Frau Alexandra KNAUF und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2014 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

#### F. Interkommunale AIVE – Ordentliche Generalversammlung am 25. Juni 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 23. Mai 2014 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 25. Juni 2014, um 10:00 Uhr, im Quartier Latin, Rue des Brasseurs, 2 in Marche-en-Famenne stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS, weil er nicht in dem Gremium vertreten ist und somit seine Meinung dort nicht kundtun kann)

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 25. Juni 2014, um 10:00 Uhr, im Quartier Latin, Rue des Brasseurs, 2 in Marche-en-Famenne, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 25. Juni 2014 wiederzugeben;

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

#### 14. Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 18. April 2013 zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekrets vom 18. April 2013 der Wallonischen Region zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass das Ziel dieser Reform die Umsetzung eines neuen Organisationsschemas der lokalen Verwaltungen im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Funktionsweise ist;

In Anbetracht, dass diese modernisierte Vision der lokalen Verwaltung eine tiefgreifende Reform des Statuts der gesetzlichen Dienstgrade bedingt, also des Generaldirektors und des Finanzdirektors: präzise Kompetenzen, erweiterte und neue Aufgaben sowie gesteigerte Verantwortung;

In Erwägung, dass Artikel L1124-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung die Gehaltstabelle des jetzt Generaldirektor genannten Gemeindegemeinschäftlers festgelegt;

Aufgrund des Artikels L1124-8 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, wonach die Gemeinden aufgrund ihrer Bevölkerungszahl eingestuft werden, außer wenn sie in eine höhere Kategorie eingestuft worden sind;

In Anbetracht, dass die Stadt Sankt Vith aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. April 1994 in die Kategorie der Gemeinden von 10.001 bis 15.000 Einwohnern eingestuft worden ist;

In Anbetracht, dass die damalige Neueinstufung weiterhin ihre Gültigkeit behält und die Stadt somit unter die Kategorie 2 fällt, d.h. Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohner;

Aufgrund des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade, verabschiedet durch Stadtratsbeschluss vom 31.01.1977 sowie dessen Abänderungen;

In Anbetracht, dass die Besoldungsstufe des Finanzdirektors 97,5 % der Gehaltstabelle des Generaldirektors derselben Gemeinde entspricht;

Aufgrund der Konzertierungen mit den Gewerkschaften anlässlich der Sitzung des Verhandlungsausschusses des Personals der Stadt und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums vom 14. Januar 2014 und 6. Mai 2014;

In Anbetracht, dass fehlende Ausgabenkredite im Rahmen einer Haushaltsplanänderung vorgesehen werden;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)

Artikel 1: Im Artikel 21 §1 des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade werden die Gehaltstabellen des Generaldirektors und des Finanzdirektors hinzugefügt. Die Gehaltstabellen sind an den Schwellenindex 138,01 gebunden.

##### Gehaltstabelle des Generaldirektors:

Gemeinde von 10.001 bis 20.000 Einwohner

Minimum: 38.000,00 €

Maximum: 54.000,00 €

Laufbahnumfang: 22 Jahre

jährliche Erhöhungen:

21 x 727,27 €

1 x 727,33 €

##### Gehaltstabelle des Finanzdirektors:

Gemeinde von 10.001 bis 20.000 Einwohner

Minimum: 37.050,00 €

Maximum: 52.650,00 €

Laufbahnumfang: 22 Jahre

jährliche Erhöhungen:

21 x 709,09 €

1 x 709,11 €

Artikel 2: Vorliegender Beschluss tritt ab dem 1. September 2013 in Kraft.

Artikel 3: Die Erhöhung wird wie folgt gewährt:

50 % der Erhöhung ab dem 1. September 2013

die restlichen 50 % der Erhöhung ab dem 1. Januar 2014

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Neufestlegung der individuellen Gehälter der gesetzlichen Dienstgrade beauftragt.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Billigung übermittelt.

#### 15. Personal des Feuerwehrdienstes. Besetzung einer Stelle als Unterleutnant durch Anwerbung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19. Februar 2014 über die ehrenhafte Entlassung von Herrn Günther SCHLECK als Unterleutnant der Freiwilligen Feuerwehr zum 1. Januar 2014;

In Erwägung, dass die Stelle eines Unterleutnants im Interesse des Dienstes besetzt werden sollte;

Aufgrund der Bestimmungen des Kgl. Erlasses vom 19. April 1999 zur Festlegung der Tauglichkeits- und Fähigkeitskriterien sowie der Bedingungen für die Ernennung und Beförderung der Offiziere der kommunalen Feuerwehrdienste;

Aufgrund der Grundordnung des Feuerwehrdienstes der Stadt Sankt Vith, insbesondere Artikel 6;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1213-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und des Dienstleiters der Freiwilligen Feuerwehr;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Stelle eines freiwilligen Unterleutnants wird mit sofortiger Wirkung als vakant erklärt.

Sie ist beiden Geschlechtern gleichermaßen zugänglich.

Artikel 2: Die Vergabe dieser Stelle erfolgt durch Anwerbung entsprechend den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 19.04.1999 zur Festlegung der Tauglichkeits- und Fähigkeitskriterien sowie der Bedingungen für die Ernennung und Beförderung der Offiziere der öffentlichen Feuerwehrdienste.

Artikel 3: Die Anwerbsbedingungen werden wie folgt festgelegt:

Die Kandidaten(innen) müssen

1. Belgier(in) sein;
2. mindestens 21 Jahre alt sein;
3. mindestens 1,60 m groß sein;
4. von guter Führung sein;
5. den Milizpflichten genügen (für die männlichen Bewerber);
6. spätestens 6 Monate nach der Ernennung muss der Unterleutnant von seinem Hauptwohnsitz die Feuerwehrkaserne unter normalen Verkehrsbedingungen innerhalb von 15 Minuten erreichen;
7. Inhaber(in) eines Diploms oder Zeugnisses sein, welches den Zugang zu den Stellen der Stufe 2 des föderalen öffentlichen Dienstes ermöglicht gemäß Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 02.10.1937;
8. die gründliche Kenntnis der deutschen Sprache gemäß der koordinierten Gesetzgebung über den Sprachgebrauch im Verwaltungswesen nachweisen (Kgl. Erlass vom 18.07.1966);
9. eine ärztliche Untersuchung bestehen, die vom externen Dienst zur Gefahrenverhütung und zum Schutz am Arbeitsplatz (Provikmo) vorgenommen wird;
10. den körperlichen Tauglichkeitstest bestehen (Artikel 29 des Kgl. Erlasses vom 19.04.1999);
11. die Auswahlprüfungen im Wettbewerbsverfahren bestehen. Sie dienen dazu, die technischen Fähigkeiten der Bewerber(innen), ihr Befehlsgebungsvermögen, ihre Reife und die Art und Weise, wie sie ihre eigene Ideen darlegen zu beurteilen und bestehen aus:

1. einer schriftlichen Prüfung über die Allgemeinbildung:

Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung über ein allgemeines Thema

Mindestanzahl Punkte: 6/10

2. einer Unterredung in Form eines freien Gespräches mit dem Ziel die geistige Aufgeschlossenheit und die Fähigkeiten auf verschiedene Bereiche zu beurteilen:

\* im Management – Mindestanzahl Punkte: 6/10;

\* im Feuerwehrwesen – Mindestanzahl Punkte: 6/10;

12. Inhaber(in) eines Brevets als Offizier sein oder sich verpflichten, an den Lehrgängen zum Erhalt des Brevets als Offizier teilzunehmen und diese zu bestehen.

Artikel 4: Das äußerste Datum für die Einreichung der Bewerbungen und das Erfüllen der Anwerbsbedingungen wird auf Freitag, den 27. Juni 2014 festgelegt.

Artikel 5: Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird wie folgt festgelegt:

Vorsitzender: Herr Holger PIP, Offizier-Dienstleiter der Feuerwehr der Stadt Sankt Vith

Beisitzer: Frau Helga OLY, Generaldirektorin,

Zwei Feuerwehroffiziere aus der Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich,

Schriftführer: SERVAIS André, Adjutant der Feuerwehr Sankt Vith.

Artikel 6: Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung der Bekanntmachungsformalitäten und der Veranstaltung der Anwerbsprüfungen beauftragt.

#### 16. Kulturhaus Recht VoG. Verlängerung des bestehenden Mietvertrages für das Kulturhaus Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 21. September 1989, mit welchem ein Mietvertrag mit dem Kulturhaus Recht VoG für eine Dauer von 27 Jahren abgeschlossen worden ist und Mietvertrag am 29. September 1989 unterzeichnet worden ist;

Aufgrund des schriftlichen Antrages an das Gemeindegremium, den bestehenden Mietvertrag um fünf Jahre verlängern zu wollen;

In Erwägung dessen, dass das Kulturhaus Recht VoG zwecks Gewährung einer Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft nachweisen muss, dass der Mietvertrag noch mehr als 3 Jahre gültig ist;

In Anbetracht dessen, dass aus der Sicht der Gemeinde keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich dieser beantragten Verlängerung bestehen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den am 01.07.1987 für eine Dauer von 27 Jahren abgeschlossenen Mietvertrag mit dem Kulturhaus Recht VoG um 5 Jahre zu verlängern, d.h. bis zum 30. September 2021.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird beauftragt, die Verwaltungsakte zu erstellen.

Artikel 3: Alle damit verbundenen Unkosten sind zu Lasten der Antragstellerin.

## V. Finanzen

### 17. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2014 an die arsVitha Kulturforum VoG.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die arsVitha Kulturforum VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2014 in Sankt Vith organisieren wird;

Aufgrund dessen, dass die Stadt Sankt Vith dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für diese verschiedenen Veranstaltungen (siehe Auflistung im Antrag) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2014 der Gemeinde Sankt Vith ein Betrag in Höhe von 9.250,00 € unter der Nr. 762002/332-02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG für das Rechnungsjahr 2014 einen Funktionszuschuss in Höhe von 9.250,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2014 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden kulturellen Veranstaltungen zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

### 18. Gewährung eines Beitrages für das Rechnungsjahr 2014 an die SPI (service promotion initiatives en province de Liège Intercommunale srl).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith Mitglied in der SPI, der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag seitens der Stadt Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2014 der Gemeinde Sankt Vith ein Betrag in Höhe von 10.708,00 € unter der Nr. 511/332-01 vorgesehen ist

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der SPI, d.h. der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois, 11 für das Rechnungsjahr 2014 einen Beitrag in Höhe von 10.708,00 € aus dem Haushaltsposten 511/332-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2014 zu gewähren.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die SPI und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

### 19. Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2013: Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rechnung, die das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 31.03.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in einer Ausfertigung am 01.04.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2013;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Beschließt: einstimmig

Ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2013 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith zu äußern, die wie folgt abschließt:

- auf der Einnahmeseite:	39.731,63 €
- auf der Ausgabenseite:	39.260,07 €
- Überschuss:	471,56 €

Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Die Protestantische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

20. Öffentliches Sozialhilfezentrum Sankt Vith. Rechnungsablage und Jahresbericht 2013. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig gemäß Artikel 89 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren die wie folgt abschließende Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Jahr 2013:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	2.840.864,04 €	2.238.674,24 €	602.189,80 €
Außerordentlicher Dienst:	360.409,52 €	197.870,06 €	162.539,46 €
<u>Kassengeschäfte:</u>	<u>1.554.163,72 €</u>	<u>1.238.989,46 €</u>	<u>315.174,26 €</u>
Gesamtbeträge:	4.755.437,28 €	3.675.533,76 €	1.079.903,52 €

21. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2014. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>		<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	10.932.242,65 €	10926.348,39 €	+	5.894,26 €
Erhöhung der Kredite	+ 1.548.995,59 €	+ 703.231,01 €	+	845.764,58 €
Verringerung der Kredite	- 37.500,00 €	- 91.050,00 €	+	53.550,00 €
Neues Resultat	12.443.738,24 €	11.538.529,40 €	+	95.208,84 €

Außerordentlicher Haushalt: einstimmig

Nach dem ursprünglichen Haushalt	4.910.193,45 €	4.910.193,45 €		0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 1.803.835,49 €	+ 1.828.335,49 €	-	24.500,00 €
Verringerung der Kredite	- 1.500,00 €	- 26.000,00 €	+	24.500,00 €
Neues Resultat	6.712.528,94 €	6.712.528,94 €		0,00 €

Fragen an das Gemeindegremium

Antrag der Anwohner vom Prümer Berg auf Bau eines Bürgersteiges – Ortsbesichtigung. Einladung an alle Anwohner.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."